

Dienstbesprechung

Sonderformen unter besonderer
Berücksichtigung der sportlichen
Ausbildung

Rechtliche Grundlagen
Sportliche Eignungsprüfung

Mag. Viktor Humer

Rechtsgrundlagen

SchOG | Schulorganisationsgesetz

APS – Sonderformen

- [SchOG § 21c. \(2\)](#)
- [§§ 6-8, 70, 71 SchUG](#)
- [§§ 46-51 AufnEignPr-VO](#)



VO Aufnahmeverfahren | Prüfungstermine für die Eignungsprüfung

§ 9. (1) Die Prüfungstermine (...) sind durch die zuständige Schulbehörde festzulegen

§ 9. (3) Wenn (...) der/die Aufnahmsbewerber/in an dem gemäß Abs. 1 festgelegten (...) Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann (...) hat (...) der/die Schulleiter/in auf Ansuchen (...) der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzulegen.

Vor der Aufnahme muss die Eignungsprüfung erfolgt sein!

VO Aufnahmeverfahren | Prüfungstermine für die Eignungsprüfung

Verordnung des Landesschulrates für Niederösterreich, mit der die Prüfungstermine für die Eignungsprüfungen festgelegt werden

(LSRfNÖ, GZ II-2506/21-2014, vom 30.10.2014)

Der Landesschulrat für Niederösterreich hat mit Verfügung seines Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F.) vom 30.10.2014 auf Grund des § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung (BGBl. II Nr. 317/2006 idgF) verordnet:

Die praktischen Prüfungen im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an den Neuen Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen bzw. musischen Ausbildung sind in jenem Zeitraum durchzuführen, welcher zwischen Montag der 3. Kalenderwoche und Freitag der 13. Kalenderwoche liegt.

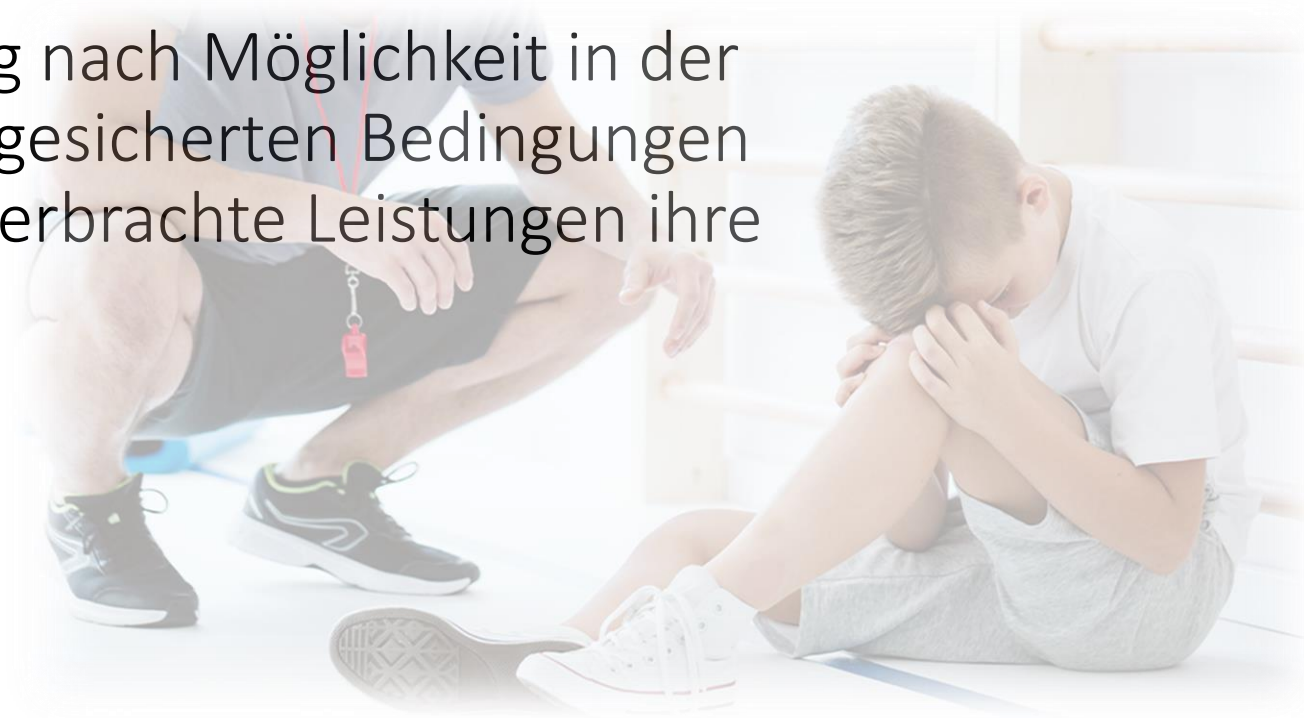
➔ **Empfehlung: Termin nach Schulnachricht**

AufnEignPr-VO | Durchführung der praktischen Eignungsprüfung

§ 48. (4) Tritt während der Prüfung ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit (...) oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schwerwiegend beeinträchtigt, (...) so ist (...) unverzüglich abzubrechen.

In diesem Fall ist die Prüfung nach Möglichkeit in der vorgegebenen KW-Frist bei gesicherten Bedingungen fortzusetzen, wobei bereits erbrachte Leistungen ihre Gültigkeit behalten.

➔ Einzelfallentscheidung



AufnEignPr-VO | Durchführung der praktischen Eignungsprüfung

§ 47. (2) (...) Die Prüfungsanforderungen (sportmotorische Eigenschaften) sind dem Prüfungskandidaten spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

§ 47. (3) (...) ist im Rahmen der Eignungsprüfung vor der praktischen Prüfung eine Untersuchung durch den Schularzt nach sportmedizinischen Kriterien durchzuführen bzw. zu veranlassen.



Eignungsprüfung | Vorbereitungen

SchUG § 7. (2) (...) hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer/innen zu bestellen

AufnEignPr-VO § 48. (1) Der/Die Fachkoordinator/in ist jedenfalls vor der Festlegung der Aufgabenstellungen zu hören.

SchUG § 7. (3) Die Aufgabenstellungen (...) in einer Konferenz der Prüfer/innen unter dem Vorsitz des Schulleiters festzulegen.

AufnEignPr-VO | Durchführung der praktischen Eignungsprüfung

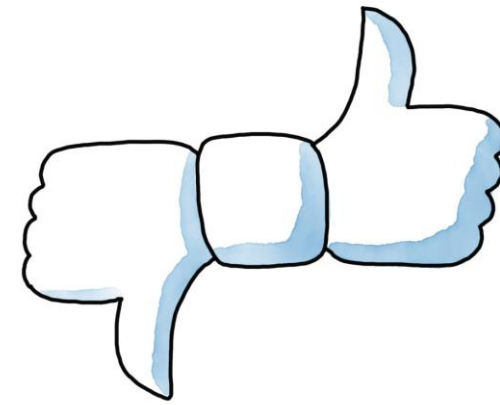
§ 48. (1) (...) so zu gestalten, dass sie eine Aussage über die voraussichtliche Bewältigung (...) ermöglichen. Es ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine Ausdauer eine wichtige Grundlage für alle Sportarten darstellt.

Diese Prüfung hat vor allem eine Schutzfunktion für jene Aufnahmsbewerber/innen zu erfüllen, (...) die daher in der Sonderform überlastet werden.

§ 48. (3) Über die erbrachten Prüfungsleistungen ist vom Prüfer ein Prüfungsprotokoll zu führen.



Eignungsprüfungen | Beurteilungen



[AufnEignPr-VO§ 49. \(1\)](#)

Die Leistungen des Prüfungskandidaten sind in jedem Prüfungsgebiet vom Prüfer zu beurteilen (Einzelbeurteilung nach [§ 14. LBVO](#)).

Grundlage der Beurteilung sind jeweils die erbrachten Leistungen; (...)

[AufnEignPr-VO§ 49. \(2\)](#)

[SchUG § 8 \(2\)](#) (...) in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

Eignungsprüfungen | Beurteilungen

[AufnEignPr-VO § 49. \(3\)](#)

Zur Festsetzung der Gesamtbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten erbrachten Leistungen zu Beginn der gemäß Abs. 2 abzuhaltenden Konferenz allen Prüfern zugänglich zu machen.

Verweis auf [§ 77a SchUG](#) (Aufbewahrung von Protokollen)



AufnEignPr-VO | Feststellung der körperlichen Eignung

[§ 50. \(1\)](#) Die ärztliche Untersuchung durch den Schularzt im Rahmen der Eignungsprüfung oder das vorgelegte Zeugnis (gemäß [§ 47. \(3\)](#)) muss folgendes beinhalten (...)

[§ 50. \(2\)](#) Die geforderten Hilfsbefunde (Abs. 1 Z 3 lit. a) sind nur von jenen Schülern beizubringen, die tatsächlich in die Schule auf Grund der positiven praktischen Eignungsprüfung aufgenommen werden können.

[§ 50. \(3\)](#) Sofern die Untersuchung und die Befunde ergeben, (...) nicht geeignet ist, ist ihm dies zugleich mit der Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung ([§ 49. \(4\)](#)) schriftlich mitzuteilen.

AufnEignPr-VO | Bekanntgabe der Beurteilung | Aufnahme

Den Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung ihrer Leistungen bei der Eignungsprüfung bekanntzugeben.

Aufnahme



Prüfung bestanden und aufgrund der Feststellung der körperlichen Eignung Aufnahme in die Schule.



Prüfung zwar bestanden aber wegen mangelnder Feststellung der körperlichen Eignung nicht aufgenommen (schriftlich gegenüber den EB)

AufnEignPr-VO | Aufnahme



Prüfung zwar bestanden und körperlich geeignet aber wegen Platzmangel nicht aufgenommen (schriftlich gegenüber den EB)



Prüfung nicht bestanden (schriftlich gegenüber den EB)

Bekanntmachungen [§ 49. \(4\)](#), [SchuG § 8. \(4\)](#) und (5)

Bekanntgabe der Entscheidung an der Amtstafel oder Sonstiges –
jedenfalls schriftlich (nur „bestanden/aufgenommen –
keine “nicht bestanden“ öffentlich aushängen!)

Danke!

St. Pölten | 9. Jänner 2024